Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 117 (1966)

Heft: 7

Artikel: Pflanzen und Tiere im alten Walliser Recht

Autor: Bielander, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-766358

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Pflanzen und Tiere im alten Walliser Recht

Von J. Bielander, Brig

Zur Abgrenzung und Erklärung des Themas sei festgehalten, daß hier unter Pflanzen Einzelpflanzen verstanden werden: Lärchenbaum, Flachsstengel usw.

Sodann gilt der Ausdruck Pflanzen auch für Sammelbegriffe oder -ausdrücke wie: Wald, Obst, Getreide und ähnliches.

Noch weiter bedeutet Pflanzen in unserm Zusammenhang deren Teile oder Produkte, die daraus hergestellt werden: Rebstock — Traube — Wein; Getreide — Mehl — Brot und dergleichen mehr.

Bei den Tieren gilt dasselbe Verständnis: Einzeltiere: Schnecke, Bär, Kuh usw.

Sammelausdrücke: Herde, Vieh.

Vor allem aber werden Teile und Produkte von Tieren gemeint: Kuh – Milch – Käse / Butter / Zieger; Huhn – Ei – Eierspeisen; Zungen; Hörner; Bienen – Honig – Wachs.

Unter altem Walliser Recht verstehen wir das Recht von der ersterfaßbaren Zeit im Wallis bis zum Ende des Ancien Régime, also bis zur Franzosenzeit (1799), wobei immerhin speziell Brauchtum, Gewohnheitsrecht weiterdauern sogar bis zum heutigen Tag.

Unter Recht verstehen wir alles, was in Kirche und Welt unser Leben geregelt hat: Gesetzesrecht, Gewohnheitsrecht und Gerichtspraxis, vor allem aber auch Vertragsrecht. Im kirchlichen Gebiet kommt nebst dem generellen Kanonischen Recht das Ritualrecht und nebst dem allgemeinen Recht jenes der Ausnahmen, der Privilegien zur Berücksichtigung.

Bevor aber auf die angewendeten Rechte eingetreten wird, müssen wir eine Frage untersuchen, die gerade in neuerer Zeit auch immer wieder gestellt wurde: Haben Pflanzen und Tiere Rechte? (1)

Pflanzen und Tiere sind Rechtsobjekte, keine Rechtssubjekte. Das bedeutet, daß weder Pflanzen noch Tiere eigenen Rechtes sind. Sie besitzen für sich keine Rechtsbefugnisse. Im Recht figurieren sie, insoweit sie in der Interessensphäre des Menschen stehen, wobei auch ein gefühlsmäßiges Interesse mitspielen kann, indem der Mensch es nicht erträgt, daß Tiere gequält werden.

Der Moralist nimmt an, daß die Tiere kein eigenes Recht haben, ermahnt aber, kein Tier unnütz zu quälen, weshalb auch bei der als erlaubt

angesehenen Vivisektion alles vorzukehren ist, um die Tiere vor Schmerzen tunlichst zu bewahren. Tierquälerei als solche wird wegen ihrer Verkehrtheit und wegen der Gefahr, in sadistische Handlungen zu geraten, im Gewissen verboten (2).

Auch die Philosophie anerkennt grundsätzlich dem Tier keine Rechtspersönlichkeit zu (der Pflanze schon gar nicht), so daß es weder in seinem Leben noch in seinem Körper aus sich Rechte genießt (3). Neben dem moralischen Einschlag, Pflanzen und Tiere nicht zu mißbrauchen, weil sie Geschöpfe Gottes und daher nicht mutwillig zu plagen oder zu zerstören sind, kommt eben das Interesse: bei den Pflanzen das Eigentum, zum Beispiel an Heu oder Bäumen, bei Tieren ebenfalls das Eigentum und die Wohlbehaltenheit, da Tiere wegen Verletzung oder Mißgestaltung oder Krankheit an Wert einbüßen. Weitgehend kommt beim allgemeinen Nutzwert der Handelswert zum Einsatz. Dagegen finden wir im alten Walliser Recht kaum Bestimmungen, die im Sinne des heutigen Pflanzen- oder Tierschutzes ausgelegt werden könnten. Eine außerhalb des eigenen Interessenschutzes liegende schützende Rechtssetzung für Tiere und Pflanzen lag auch nicht in der Weltanschauung jener Zeiten. Wälder mit ihren Bäumen und Tieren kamen zum Beispiel kaum ins Recht aus naturschützlerischen Erwägungen, aus weltanschaulichen oder aus sentimentalen Stimmungen heraus, sondern weil man seine Vorteile wahren wollte, habe es sich bei den Wäldern um Schutz- oder Nutzwälder gehandelt oder um beides.

Besaßen nun Tier und Pflanze in unserm alten Recht keinen Platz aus einer Stellung als Rechtssubjekt, so entgingen die Tiere doch nicht dem fühlbaren Einbezug in den Rechtsbetrieb: Tiere konnten als Träger dämonischer Einwirkungen schuldig werden und wurden auch bestraft. So hat die Rechtsgeschichte sich mehrfach mit Tierprozessen befaßt, und aus den allgemeinen Erkenntnissen hält Prof. Dr. Jean Graven fest, daß im Wallis auch Tiere bestraft wurden, wie er auf die verschiedenen mittelalterlichen Tierprozesse hinweist. Es sei etwa an die berühmten Maikäferprozesse gedacht. Im Wallis tritt uns der Tierprozeß in der Hauptsache bei der Sodomie entgegen, indem nicht nur der Mensch, der sich an oder mit einem Tier unsittlich vergangen hatte, des Todes war, sondern auch das Tier, welcher Art und Gattung es gewesen, mußte abgetan werden, um so für alle Zeiten die Erinnerung an die ruchlose Tat auszurotten (4).

Für eine Erläuterung der verschiedenen Rechte, welche zur Anwendung kommen konnten, nehmen wir Brot und Wein (5).

Das Sakrament der hl. Eucharistie ist von Christus eingesetzt. Die Materie von Brot und Wein ist daher aus göttlichem Recht festgelegt.

Früher brachten die Gläubigen Brot und Wein zum Gottesdienst mit, legten diese Opfergaben bereit zur Konsekration. Es scheint, daß aber nicht alle Opfergaben konsekriert wurden, daß man einen Teil vorbehielt für die Geistlichen zu ihrer Subsistenz, oder auch für die Armen. Ein Teil wurde

nicht konsekriert, sondern gesegnet, dann unter die Gläubigen ausgeteilt, die nicht eigentlich kommunizierten. Brot und Wein sind hier nicht mehr Materie eines Sakramentes, sondern Sakramentalien, unterstehen aber immer noch der Regelung durch die Kirche, die sich alle Segnungen vorbehalten hatte.

Später wurde, als die Hostien eingeführt worden waren, Wein und Brot nicht mehr geopfert in der hl. Messe, sondern man schenkte es sonst der Kirche, und speziell das Brot wurde eigens gesegnet und an die Gläubigen ausgeteilt, oder sie holten sich ein Stücklein aus dem bereitgestellten Korb (6).

Jemand mußte diese Brotverteilung besorgen, und daraus wurde eine entlöhnte Dienstleistung, so daß weltliches Dienstvertragsrecht einsetzte: Martinach sah vor, was dem Brotverleiher zukomme, und auch der Lohn der Glöckner wurde geregelt, besonders wenn sie beim Sturmwetter läuten mußten: Ein bestimmtes Maß Brot und Wein (7). Die Beschaffung des Öles für die hl. Krankensalbung und die hl. Firmung und deren Weihe ist reines Sakramentenrecht, auf das hingewiesen sei, ohne aber näher auf den Fragenkomplex einzutreten. Einheimische Pflanzen und Tiere spielten in der Kirche eine Rolle, indem aus ihnen Gebrauchsgegenstände für die Gottesdienste hergestellt wurden: Aus Nußöl speiste man das Ewige Licht, aus dem Wachs der Bienen schuf man Kerzen, auch aus dem Unschlitt goß man Kerzen, und als Weihrauch diente etwa das Harz, das die Ameisen in ihre Haufen getragen hatten. Das war Ritualrecht, verbunden mit dem Abgaben- oder Dienstrecht (man denke auch an die Kohlen, die für das Verbrennen des Weihrauches beschafft werden mußten).

Die Kirche hatte Fastengebote erlassen. So war vorgesehen, an welchen Tagen gewisse Speisen untersagt waren (Abstinenzgebot): Warmblütler und was von ihnen stammte, so Milchprodukte, wie Käse und Butter, oder Eier und Eierspeisen.

Von diesen allgemeinen Speisevorschriften gab es dann aber wieder Ausnahmen, wie sie etwa in der Schweiz und im Wallis die sogenannten Butterbriefe dartun, durch welche für unsere Gegenden Erleichterungen im Genuß von Laktizinien zugestanden wurden. Zur Dispens gehörte es, daß man irgendein Opfer auf sich nahm. In Termen/Brig wird noch heute am Sonntag vor der Fastenzeit das sogenannte Eiergebet oder die Eierstunde gehalten, ein Stundengebet, das nach der hl. Messe beginnt und bis zum Nachmittag dauert, und von dem es heißt, es sei eingeführt worden als Opfer für die Gewährung der Erlaubnis, während der Fastenzeit Eier und Eierspeisen essen zu dürfen. Wir haben daher die allgemeine Bestimmung der Fastengebote und die Ausnahmen oder Privilegien davon (8).

Die Kirche segnete aber auch Pflanzen und Tiere, Recht, das ihr allein zustand. Wir denken an die Alpsegnungen, Viehsegnungen, Benediktionen bei Epidemien, an gesegnete Kräuter und vieles mehr. Für die entsprechenden Dienstleistungen der Priester brachte man Abgaben, die mit der Zeit ihre rechtlichen Regelungen fanden (9).

Angesichts der Tatsache, daß unser ganzes Leben vom kirchlichen Leben geprägt ist und war, schien dieser Hinweis auf die Bedeutung des Kirchenrechtes für das Leben in unserm Lande und besonders in Rücksicht auf Pflanzen und Tiere angebracht zu sein.

Es ergibt sich aber daraus auch die Ein- und Überleitung zum mittelalterlichen Recht, in welchem die Kirche nicht nur als religiöse Institution große Bedeutung besaß, sondern auch als weltliche Herrin, wobei in nicht wenigen Fällen zu Beginn eine Rechtsinstitution durchaus kirchlich gedacht war, dann aber verweltlichte (10).

So mußte die Kirche sich, nachdem die freiwilligen Opfergaben auf den Altar bei der Eucharistiefeier eher zurückgegangen waren, Mittel beschaffen, um ihren Obliegenheiten genügen zu können, handle es sich um den Lebensunterhalt der Geistlichen aller Grade, handle es sich um die Mittel zur Durchführung der Dienste in der Kirche. Zu den bereits erwähnten freiwilligen Gaben im Altarraum kamen solche, die außerhalb der Kirche überreicht wurden, aber auch solche, für die man testamentarisch eine Grundlage schuf, so etwa, wenn ein Rebstück mit der Auflage belastet wird, jährlich ein bestimmtes Maß an Meßwein abzugeben (11), oder wenn ein Acker oder ein Feld oder eine Person Weizen zur Herstellung von Hostien zu liefern hat (12).

Geht es vorerst um freiwillige Gaben, so fällt auf, daß sehr bald im Mittelalter auf das im Alten Testament verankerte Recht der Zehnten und Primizien zurückgegriffen wurde: Von bestimmten Produkten war der zehnte Teil abzuliefern, oder es war das erste Tier eines ersten Wurfes abzugeben. Diese anfänglich als Ermöglichung des Lebensunterhaltes der Religionsdiener gedachte Gabe an die Kirche wurde im Verlaufe der Zeit zu einer Abgabe, die mit dem Kirchendienst als solchem kaum mehr zu tun hatte. Nicht nur überschritten die Zehnten und Primizien weitaus den normalen Bedarf einer Kirchenstelle, es zeigte sich auch, daß daraus Einkünfte geschaffen worden waren, die offensichtlich zum privaten Verbrauch und der Äufnung von Familienvermögen dienten. So fällt auch auf, daß als Zehnten und Gefälle nicht nur der zehnte Teil einer Ernte galt, sondern es konnten auch andere Abgaben verlangt werden, wie Geld, aber auch Pfeffer, Ingwer, Weihrauch, überhaupt alle möglichen und unmöglichen Importwaren (13).

Die Segnungen der Alpen, des Viehs und des Bodens entsprangen dem Glauben an die Wirksamkeit der Sakramentalien, hatten kaum den Sinn, Entlöhnungen zu schaffen. Im Verlaufe der Zeit aber erflossen aus diesen Segnungen für den jeweiligen Geistlichen ansehnliche Einkünfte, da entweder ein bestimmter Betrag, ein bestimmtes Quantum «Nutz», also Käse, Butter und Zieger, abgegeben werden mußte oder die Milch eines bestimm-

ten Tages der Kirche gehörte, welche Milch zu Käse, Butter und Zieger verarbeitet wurde (14).

Die an die Kirchen geschuldeten Zehnten und Primizien lagen den Verpflichteten sehr auf dem Magen, und zwar oft nicht einmal wegen der Menge des Abzugebenden an Ernte oder Tieren, als vielmehr wegen der Unablösbarkeit, die erst in der Mitte des letzten Jahrhunderts aufgehoben wurde (15).

Freiwillig stimmten Kirchen, so auch das Domkapitel von Sitten oder der Bischöfliche Tisch, manchmal einer Ablösung zu, doch fehlte eine eigentliche Erzwingbarkeit der Ablösung.

Zehnten und anderes waren wohl schon bei der Kirche nicht mehr mit jenem Verständnis verbunden, das zur Einführung geherrscht haben mag, wurden aber besonders lästig, als sie in die Hände weltlicher Herren übergingen.

Im Abgabenbereich standen diese Zehnten und Primizien wohl voran. Weltliche Herren hatten sie sich entweder ganz einfach angemaßt und behalten, als sie als Vögte von Kirchen oder kirchlicher Institutionen amteten, und mit der Zeit wurde es auch Recht, sich im weltlichen Bereich überhaupt solche Einkünfte zu verschaffen (16). Es kam dann zu Abgaben bei Handänderung, indem zur Übertragung einer Liegenschaft von einem Herrn auf den andern oder von einem Lehensnehmer an den andern ein Gefälle auszurichten war, sei es in Geld, sei es in Naturalien (17).

Im Todesfall des Herrn mußten seine Untertanen aus ihrer Habe Abgaben entrichten, vor allem aber bei Todesfall des Lehensnehmers (18).

Am augenfälligsten treten solche Naturalabgaben entgegen in dem Recht etwa auf alle Zungen bei Schlachtungen, auf das Recht auf eine bestimmte Menge Wein oder Getreide bei Gewährung des Schankrechtes, auf eine bestimmte Zahl von Fellen oder Pelzen aus dem Schlachthof oder aus dem Jagdergebnis. Es gab wohl kaum ein Recht, das nicht mit der Pflicht einer Abgabe in Naturalien, später gemischt mit Geld und zuletzt in einer periodischen Geldleistung verbunden war (19).

Die Tiere spielten naturgemäß eine große Bedeutung im Jagdrecht. Wir denken hiebei nicht nur an die Erlaubnis, gegen Abgaben eines Teils der Beute überhaupt jagen zu dürfen, sondern auch an das Verbot, bestimmte Tiere zu erlegen, oder anderseits die Pflicht zur Ausrottung oder jedenfalls Verminderung des schädlichen Wildes beizutragen. Dr. Louis Carlen hat im Walliser Jahrbuch das Jagdrecht im Wallis behandelt, so daß auf diesen Beitrag hingewiesen sei (20).

Das Fischereirecht brachte verschiedene rechtliche Bestimmungen mit sich, die wieder besser im Zusammenhang behandelt werden. Immerhin sei hier auf einige spezielle Fälle hingewiesen (21).

Manche Tiere waren geschätzte Exportartikel, so daß ihre Erlegung oder Sammlung nicht dem freien Zugriff überlassen war.

Man denke etwa daran, daß die Ausfuhr von Schnecken bis ins letzte Jahrhundert eine nicht geringe Einnahmequelle darstellte, daß in der Gegend von Mund und Birgisch zum Beispiel vor noch gar nicht langer Zeit Schnecken (gedeckelte natürlich) von Schulkindern gesammelt und an einer Sammelstelle abgegeben wurden, wofür die Kinder das Geld erhielten, das ihnen zum Kauf ihrer Schulmaterialien diente. Der große Kaufherr Kaspar Jodok Stockalper verschmähte es nicht, im Schneckenhandel mitzumachen. So ist es denn verständlich, daß nicht nur in Handelsbestimmungen den Schnecken Bedeutung zugemessen wurde, sondern daß Dorfstatuten das Verbot enthalten, auf dem Nachbargut solche Tiere zu sammeln (zum Beispiel Ried-Brig, Statuten von 1563).

Zwischen Abgaben und vereinbarten Auslagen liegen die Tiere, Pflanzen oder Produkte, die entrichtet werden mußten bei Grenzübertritt, als Straßen- oder Weggebühr, Zoll und wie das heißen mochte. In der Großzahl der Fälle ist es so, daß die Gebühren in Geld erlegt werden mußten, wobei dann aber jedes transportierte oder geführte Tier oder jedes Derivat speziell gestuft eingeschätzt war: Für jedes Pferd, jede Kuh, Pelz, für einen Papagei! usw. (22).

Die Tiere und Pflanzen nahmen einen weiten Raum im Flurrecht ein, das wieder einer eigenen Behandlung vorbehalten bleiben muß. Aber da wird vorgesehen, wann die Großtiere im Frühjahr «ausgelassen» werden dürfen, das heißt auf die öffentliche oder private Weide kommen, wann zum Beispiel die Schweine ihrem Futter nachgehen dürfen, wann und wie sie zu «ringen» sind. Auch die Hühner haben ihre freiern und engern Zeiten, wenn sie «den Hühnerstall, ihr irdisches Paradies» (Francesco Chiesa in: Tempo di Marzo) verlassen. In diesen Fällen ist ein sehr interessanter Termintag, nämlich der Heilige, von dessen Fest weg eine Vorkehr getroffen werden kann. Zum Beispiel dürfen an gewissen Orten die Hühner nur bis St. Georg herumlaufen (23. April), während an andern Orten der Weidgang im Herbst allgemein wird, zum Beispiel von St. Moritz an (22. September). Auf dem Simplon hat ein Teil der Alpgenossen das Recht, den Teil bis Bistenen bis zu St. Jakob (25. Juli) zu beweiden, während an andern Orten Flurrechte an den Tag des hl. Bartholomäus (24. August) gebunden sind.

Mit den Flurrechten ist aber auch eng das Pflanzenrecht im engern Sinn verbunden. Eine Frage, die wieder spezieller Behandlung harrt im Zusammenhang mit dem Flurrecht überhaupt, ist die der Dreifelderwirtschaft, des Flurzwanges, der gemeinsamen oder Sonderernte, der Gemeindewerke (zum Beispiel Rebwerke der Gemeinden, Schützenbruderschaften usw.), dazu Laublese, Streuelese usw.

In den Statuten des Taffederstals (Varzo) war vorgesehen, daß jeder Hausvorstand an einer bestimmten Stelle jährlich einen Kastanienbaum zu pflanzen hatte. Dieser Pflanzzwang war im Wallis nicht zu ermitteln, dagegen dürften gewisse Notvorräte erwünscht gewesen sein, ähnlich wie im Ossolatal das Anpflanzen der «Rapa», der Rübe, die besonders in den Zeiten der politischen Umschwünge (zu denen auch die Einbrüche der Walliser ins Eschental zu rechnen waren), sich empfahlen.

Ein spezielles Gebiet des Flurrechtes bildet die Flurpolizei. Da erging es weitherum den Hühnern wie überhaupt kleinerm Vieh gar nicht gut: Der Eigentümer durfte ein diebisches Huhn erschlagen, wenn es sonst nichts half, und die Begründung wurde grad mitgegeben: Der Abgang eines solchen Tieres sei weit weniger schädlich als der von ihm angerichtete Schaden. – Im geschriebenen Recht finden wir kaum Anhaltspunkte für das Recht der schwangern Frau, ihr Gelüst nach Trauben beim Vorbeigehen an einem Rebberg zu befriedigen, dagegen scheint es dem ungeschriebenen Gewohnheitsrecht vorbehalten gewesen zu sein, einer solchen Mutter nicht aufsässig zu werden. Dem Recht im Weinbau gehört eine eigene Studie (24).

Dem alttestamentlichen Recht der Zehnten stand für die Armen jenes der Nachlese zur Seite: Die reichen Erntebesitzer hatten Ähren zurückzulassen, damit ärmere Leute zu ihrem Brot kamen. Auch bei uns bestand ein solches Recht, wobei es sich wohl kaum um ein Recht, sondern vielmehr um einen Brauch gehandelt haben wird. Man schloß ganz einfach die Augen, wenn arme Leute vom geernteten Acker Ähren nachlasen.

Besonders wichtig war diese Nachlese für die Hirten auf den Feldern an kalten Herbsttagen: Da wurde es geschätzt, zurückgelassene Kartoffeln zu sammeln und in einem Feuerchen in der Wasserleite zu braten. Schüler besaßen auch das unbestrittene Recht «nach-z-schiwje», das heißt auf den Bäumen den nicht abgelesenen Äpfeln, Birnen, Nüssen und was es sonst an Obst gab, nachzugehen. Bei verirrten Tieren gab es das sogenannte Maulgut: Diese Tiere konnten einem bestimmten Magistraten oder Beamten übereignet werden, so zum Beispiel dem Fenner (25).

Das Waldrecht wäre das Gebiet, das hier eigentlich hätte behandelt werden sollen. Die Quellen sind ziemlich reichhaltig, seien es eigentliche Waldstatuten, seien es Statuten anderer Gebilde, in welchen Wälder genannt werden, und zwar nicht nur als Grenzbezeichnungen, sondern mit manchmal eingehenden Bestimmungen über Holzschlag, Schutz, Runsen usw. Diese Tatsache des verhältnismäßig reichen Materials und jene, daß vielleicht ein Fachmann besser das Thema behandelt, lassen es bei der Anregung bewenden, es möge jemand darüber eine eigene Arbeit schreiben, sei es als Seminararbeit, als Diplomarbeit oder in welcher «Aufmachung» immer es sein möge. Erwähnt sei lediglich die große Bedeutung des Peches, Harzes, das als «Letschina» (Lertschine usw.) im Lande selbst und im Export geschätzt war. Die bereits erwähnten Statuten von Taffeder hatten den Pechsammlern sehr zugesetzt (26). Der alte Pech- und Harzsammler dürfte etwas selten geworden sein. Dafür finden wir die Birkenbäume angezapft, um Haarwasser zu gewinnen.

Bei den Tieren gäbe es die verschiedenen Vorschriften über die Viehund Seuchenpolizei, auch jene über den Handel. Für den Handel sei festgehalten, daß auch die Preise verbindlich festgelegt wurden, wie namentlich auch die Zinsen.

Man denke auch an die Erlasse über die Schaustellungen von Bären und Murmeltieren, von Tieren überhaupt.

Mehr zufällig in die Rechtssprache gelangten die Mäuse, indem sowohl im Recht des Kardinals (Schiner) und im Landrecht von 1571 als bewegliche Sache jene Stadel angegeben werden, die mit Platten versehen sind, damit die Mäuse nicht eindringen können, und die Nagetiere haben auch die Ehre, beim Urteilsvollzug bzw. bei der Strafuntersuchung dabei zu sein, indem für einmal nicht nur die Ziegen beigezogen wurden, um die mit Salz bestreuten Fußsohlen zu lecken, bis der Gemarterte mürbe wurde, sondern hier wurde in einem großen politischen Prozeß angeraten, dem Mann einen Napf und darin eine Ratte auf den Nabel zu setzen — das werde ihn zum Sprechen bringen (Schiner / Supersaxo). Man hatte vermutet, der Gefolterte habe in Mailand ein Mittel kennengelernt, das ihn gegen andere Torturen unempfindlich mache.

In diesem Zusammenhang sei auch daran erinnert, daß in Fluchformeln bei Bann und Acht Pflanzen und Tiere in manchmal fürchterlicher Art genannt werden.

Pflanzen und Tiere hatten aber im Strafrecht auch ihre Bedeutung als Bußen, indem für die Verletzung einer Vorschrift ein Tier, ein Tierprodukt oder Pflanzen und Derivate abgegeben werden mußten. Auch im Obrigkeitsrecht stehen interessante Regelungen, wie sie uns ganz auffallend aus Val d'Illiez berichtet werden (27).

Nicht geringe Sorgen bereitete den Obrigkeiten das schädliche Laster des Tabaksaufens. Der Landrat verbot das «Tabaksaufen», weil dadurch nicht allein große Feuersgefahr entsteht, sondern auch großes Geld aus dem Lande gezogen wird. Der Tabakhändler wird gebüßt, die Ware konfisziert (1675). Der Landrat vom Mai 1688 ist dem Tabak nicht wohlwollender gesinnt.

Aber wie zu allen Zeiten, fanden sich Ausnahmen. So hatte der Bischof von Sitten 1719 Jacques Joseph Jost in Martinach erlaubt, Tabak und Spitzen (dentelles) zu verkaufen. Die Bürger fanden diese bischöfliche Nachgiebigkeit «malencontreuse», weil dadurch der «intolérable abus de fumer» bestehen bleibe, und weil die Raucher die Ortschaft in Gefahr des Feuers setzen, dies durch Funken, die der Pfeife entschweben — «si ce n'est tout au moins de suffoquer leurs voisins» (28).

Und jetzt subventioniert und fördert man den Tabakanbau!

Eine weite Spalte nähme das Recht des Alltags in Anspruch. Denke man, daß das Leben, besonders auf dem Lande, aber auch in den Burgschaften, wie Brig und Visp, weitgehend auf Naturalwirtschaft beruhte. Dann ist man nicht erstaunt, daß zum Beispiel der Lohn häufig in Naturalien bestand, wie etwa in den Alpen, wo die Statuten manchmal die Art der Entlöhnung regelten.

Man denke daran, daß bei der Naturalwirtschaft und der Knappheit des Geldes das Tauschgeschäft einen weiten Raum beanspruchte, wie ja bis heute zum Beispiel Felle, Pelze, Gitzi oder andere Waren aus eigenem Bestand an Magazingüter in Tausch gegeben werden.

Man denke auch etwa an die Pacht, die bis in die letzte Zeit im Überlassen eines Gutes, eines Feldes, eines Ackers, eines Rebberges usw. gegen Behalt der Hälfte, eines Viertels oder eines bestimmten Maßes an Getreide oder Früchten bestand. So fände man noch recht viele rechtliche Ergebnisse einer Untersuchung, die aber wohl besser Studien der rechtlichen Volkskunde überlassen bleiben. Sicher ist, daß der Alltag voll ins Recht gefaßt war, wenn es auch nach außen leiser in Erscheinung trat, da das Gewohnheitsrecht seiner Natur nach weniger lautstark, aber nicht minder wirksam, auftritt.

Dieser kleine Rundgang durch das Recht über Pflanzen und Tiere in unserer alten Heimat möge ahnen lassen, welche Quellen da noch zu erforschen sind. Zusammen mit dem Bergwerkrecht, den Ordnungen über das Strahlen und anderm ergäbe sich eine bestimmt interessante Arbeit über die Natur im alten Walliser Recht.

Résumé

Les plantes et les animaux dans l'ancien droit valaisan

Les plantes et les animaux n'ont pas de personnalité juridique et ne possèdent par suite ni droits ni obligations. Lorsqu'au Moyen Age on intentait des procès aux animaux ce n'était pas parce qu'ils étaient considérés comme des personne juridiques mais pour participation à un forfait ou comme détenteur d'une influence démoniaque.

Le droit a une signification divine, ius divinum, et l'homme ne peut le changer. Citons en exemple le pain et le vin, ces éléments du Sacrement de l'Autel institué par le Christ lui-même.

Le droit canon est un droit qui peut être divin ou humain. La désignation de celui qui est apte à procéder à des consécrations fait évidement parti du droit écclésiastique, de même aussi le rituel qui règle les cérémonies de la messe, la distribution de la communion, etc.

Au Moyen Age il était parfois difficile de séparer le droit écclésiastique du droit civil parce que les princes de l'Eglise étaient en même temps très souvent des seigneurs temporels. C'est encore une fois le pain et le vin qui nous montrent comment une même plante, ou ses dérivés, peuvent ressortir ou du droit écclésias-

tique ou du droit séculier, car ils servent chez nous à la rémunération d'un travail au service de l'Eglise comme aussi à l'indemnisation d'activités journalières en dehors d'elle.

Font essentiellement parties du droit canon les prescriptions concernant le jeûne ainsi que les ordonnances interdisant la consommation de certains animaux à certaines époques. Autrefois pendant le carême on ne devait consommer aucun produit provenant d'animaux à sang chaud, donc ni viande, ni graisse, ni lait, ni œufs. On en trouve la preuve dans les allégements qui dans certaines parties de la Confédération, en Valais aussi, ont été accordés pour l'usage du beurre. Font aussi parti du droit écclésiastique la bénédiction de plantes, d'animaux, d'alpages, de champs, de prairies.

Au Moyen Age et jusque dans les temps modernes on vivait sous le régime de l'économie de subsistance de sorte qu'une grande partie du commerce se pratiquait sous forme d'échanges et que les salaires étaient perçus en marchandises comme aujourd'hui encore en fromage et en serac sur les alpages. L'économie de subsistance apparaît spécialement dans les dîmes consistant en dons volontaires, plus tard en impôts obligatoires, en faveur de l'Eglise mais aussi en faveur des autorités laïques. Selon l'ancien testament les prémices et les dîmes comportaient le droit pour les pauvres de ramasser après la récolte les épis et les fruits abandonnés, droit qui s'est maintenu jusqu'à l'époque moderne mais qui aujourd'hui a disparu, d'abord parce qu'il n'y a presque plus de pauvres, mais surtout à cause des dommages causés aux arbres.

Du point de vue général il faut encore mentionner le droit de pêche et le droit de chasse qui ont déjà été souvent étudiés, le droit de passage, le droit de parcours limité à une époque et à un lieu, le droit forestier qui pourrait faire l'objet d'un travail pour lui seul, le droit de récolter la résine des mélèzes et de nos jours particulièrement la sève des bouleaux (élixir capillaire), la police du bétail et des épizooties, l'utilisation des plantes et des animaux dans l'application des pénalités, les restrictions à l'usage du tabac, le commerce du bétail, des peaux, des cuirs, etc. etc.

Une étude bienveillante des plantes et des animaux découvrirait non seulement un aspect étonnamment riche de la vie du droit mais encore une histoire de la civilisation et un enrichissement culturel rare.

Nous devons nous contenter ici d'effleurer seulement ce vaste sujet.

P. Kuntschen

Literaturverzeichnis

- (1) Vergleiche Germann, O. G.: Grundlagen der Rechtswissenschaft, Bern, 1950, S. 100
- (2) Katholische Moraltheologie von P. Heribert Jone, 1931, Paderborn: S. 178, Nr. 221
- (3) Grundriß der Philosophie von Dr. P. Sigisbert Cavelti. Band IV. S. 54, Ethik. Goßau 1919. Lehrbuch der Pilosphie von Dr. P. Bernhard Kälin, Ethik. Sarnen, 1945, S. 92 f
- (4) Graven, Jean: Essai sur l'évolution du Droit Pénal Valaisan. Lausanne 1927, S. 437 f und S. 195
- (5) Amiot, François: Histoire de la Messe in Je sais je crois, S. 59
- (6) Une partie pouvait être à ceux qui ne communiaient pas : c'est l'origine du pain bénit, dont la bénédiction devrait par conséquent se placer à l'offertoire (Amiot l. c.)

- (7) Farquet, Philippe. Martigny. Chroniques. Sites et histoire. Martinach 1953, S. 232—233: Découper le pain bénit lorsque ce sera le cas d'en avoir. Sur ce pain, ils avaient le droit de prélever pour eux une tranche de trois doigts de largeur et une autre pour le révérend prieur. Le reste du pain devait être coupé en petits morceaux pour être distribués aux fidèles. Le bout restant revenait à la personne qui faisait l'offrande et la croûte à celle qui avait son tour le dimanche suivant
- (8) Historisch Biographisches Lexikon: Butter
- (9) Über die Segnungen gibt es eine reiche allgemeine und spezielle Literatur. Nach der allgemeinen Seite ist lesenswert, was Gustav Schnürer in Kirche und Kultur im Mittelalter, II. Bd., 2. Aufl., 1929, Paderborn, S. 65, schreibt.
 Im Wallis ist zu dieser Frage öfters Stellung bezogen worden. Wir verweisen speziell auf: Licht und Schatten in den zehn Gemeinden Östlich-Raron, Pfarrer Peter Arnold, Mörel, 1961, Brig: S. 289 ff, wo auch die Frage der Zehnten, Primizien behandelt ist. Ausrechnungen über Zehnten: Beiträge zur Geschichte und Statistik der Pfarrgemeinde Naters. Dionys Imesch, Bern, 1908, S. 31, S. 46, S. 49, S. 52
- (10) Vergleiche die Ausführungen bei Pfarrer Arnold in dem zitierten Werk S. 289 ff. In allen Werken, die wir hier anführten, ist von den Zehnten die Rede, und es ergibt sich ein unglaubliches Gemisch von Arten und Größen
- (11) Solche Bestimmungen finden sich in Testamenten und Verträgen häufig
- (12) Siehe Festschrift Kirchenweihe Mund, 25. Juli 1964, S. 15: Bereits am 12. November 1463 bestätigte *Nicodus Merging*, daß sein Vater jährlich ein Fischel Weizen zur Bereitung von Hostien gestiftet habe
- (13) Aus den rund 30 konsultierten Monographien und Aufsätzen, die sich mit dem mittelalterlichen Wallis befassen, ergibt sich die Vielfalt der Zehnten und Primizien, vergleiche etwa: Das Val d'Anniviers (Eivischtal), Bern, 1904, von Dr. Johannes Jegerlehner, S. 53 ff: Alpwirtschaft und Prémices. Pfarrer Arnold in: Der Simplon. Zur Geschichte des Passes und des Dorfes. Brig, 1947, S. 53
- (14) Aus der Menge der Beispiele: Jegerlehner 1. c. S. 67. Peter Arnold: Simplon. S. 116
- (15) Viele Autoren geben dies an. Vergleiche Peter Arnold: Zehn Gemeinden. S. 289 ff
- (16) Vergleiche dazu Arnold, Zehn Gemeinden, 1.c. Dazu unter vielen andern: Chanoines, J.-E. Tamini et L. Qualia: Chatellenie de Granges, etc., 1942. Œuvre St-Augustin. P. 74 (La dîme) C'était à l'origine un impôt ecclesiastique équivalant à un dixième des produits de la terre, des animaux ou d'une industrie. Les seigneurs laîcs parvinrent à s'arroger en tout ou en partie ce revenu. Vergleiche über diese Frage auch: Das Unter-Wallis und dessen Beziehungen zum Hochstift Sitten während des XIII. Jahrhunderts. Dr. R. R. Hoppeler, Zürich, 1897: S. 83 ff
- (17) Unter andern: Essai d'histoire du District de Conthey. Par J. E. Tamini, Abbé; Pierre Délèze, Abbé; Paul de Rivaz: S. 36 ff, 102 ff. Über alle diese Fragen findet der Interessierte eine Fundgrube in: La Maison du Grand-Saint-Bernard von Chne L. Quaglia, Aosta, MCMLV. Zum Einlesen und Finden von Antworten auf die gestellten Fragen sei auf Andreas Heusler, Rechtsquellen des Wallis, verwiesen. Siehe auch Abbé J.-E. Tamini: Essai d'Histoire de Massongex, St-Maurice, 1934, S. 18, auf das Recht eines Viztumsessens, wie solche Essen an die Herren auch anderorts vorgesehen sind. S. 19: De même des droits de rivage (les bois, les objets trouvés) le long du Rhône. S. 32. Wenn die Kulturart gewechselt wurde, so mußte von dem abgegeben werden, was man pflanzte. So verfügte Bischof Roten, daß die zehnten- und abgabepflichtigen Felder diese Pflicht behielten, auch wenn statt Getreide die neueingeführte Kartoffel angepflanzt werde. S. 30: Il faut considérer la dîme comme une institution du moyenâge. En ce temps de foi et de charité, l'on consentait, lors d'une bonne récolte, à faire la part de l'Eglise, dans ses ministres
- (18) Vergleiche über die Fragen auch: Blitzingen. Der Brand und die Wiederaufrichtung des Dorfes. Brig, 1937 (*Imesch*), S. 7. Vergleiche auch *Hoppeler* 1. c. S. 83 ff. Siehe: Zur Geschichte von Ganter von Dr. D. *Imesch* und Dr. W. Perrig, Visp, 1943, S. 36 ff
- (19) Vergleiche *Henri Evéquoz*. Docteur en Droit, avocat, Essai sur l'histoire de l'organisation communale et des franchises de la ville de Sion depuis les origines jusqu'au début des temps modernes. Lausanne 1925, S. 50, 60, 85, 90. Dazu verschiedene Hinweise in andern Monographien von *Tamini* und andern

- (20) Walliser Jahrbuch, Kalender für das Jahr 1965, S. 43 ff: Jagdrecht im Wallis, Dr. L. Carlen. Das Jagdrecht beschäftigte unsere Leute im ganzen Kanton sehr lebhaft, wie es auch aus andern Arbeiten ersichtlich ist
- (21) Es dürfte hier speziell ein Fall des Fischereirechtes angeführt werden, zu dem noch neuere Forschungen hinzukommen müßten, da das Kapitel umstritten ist. Fischereirechte am Bettmersee. Pfarrer A. Briw. Aus Geschichte und Brauchtum der Pfarrgemeinde Fiesch, Visp, 1961 S. 75: Am 10. April 1344 hat Bischof Tavelli neun Schwestern die Profeß abgenommen. Bei diesem Anlaß gewährte der Bischof dem Kloster Gnadenberg verschiedene Privilegien, so Abgabefreiheit, Wahl einer Priorin und eines Hausgeistlichen. Auch verlich er dem Kloster das Recht, zweimal in der Woche im Bettmersee (in lacu nostro sito in monte de Morgia) für den nötigen Unterhalt für zwei Tage zu fischen, Von diesem Recht dürfe aber nicht Gebrauch gemacht werden, wenn der Bischof sich mit seinem Hofe in Naters oder von Naters aufwärts aufhalte. S. 76 (Grem. Nr. 1869): Dieses Fischrecht wurde später von Bischof Eduard von Savoyen erneut bestätigt. (Grem. Nr. 2295) Dazu in Blätter für Walliser Geschichte, Band 5, S. 88: Aus dem Beitrag: Zur topographischen Geschichte des Belalp- und Aletschgletschergebietes, der Eggishornkette und des Märjelensees. Von Dr. W. A. B. Coolidge, S. 88: Dieser See ist sicher der fischreiche Bettmersee und nicht der Gletschsee von Märjelen, wie man anderwärts angenommen hatte (siehe Anzeiger für Schweizerische Geschichte», 1909, S. 510, und 1910, S. 62). Nachdem das Kloster 1480 aufgehoben war, wurden seine Rechte der Pfarrei Ernen übertragen, und mehrere Urkunden im Pfarrarchiv von Ernen beweisen, daß der Pfarrer von Ernen wirklich die Befugnis hatte, im Bettmersee zu fischen. Im selben Band der BLWG schreibt HH Rektor Josef Lauber über «Das Augustinerinnen-Kloster "Gnadenberg" in Ernen und Fiesch von 1339-1489», S. 113, daß das zweimalige Fischen in der Woche einen Vorbehalt kannte: Jedoch soll zuvor sein Diener daselbst gerufen werden: Bischof Eduard von Savoyen habe den Schwestern und ihren Boten das Fischrecht ebenfalls für zwei Mal wöchentlich bestätigt, jedoch ohne obigen Vor-

Dazu unter vielen: Dr. Henri Evéquoz 1. c., p. 127

behalt.

- (22) Unter vielen: Dr. Louis Carlen: Zur Geschichte von Brig. Von den Anfängen bis 1600. Brig 1965: 1394 bestimmten der Bischof und der Landrat den Zolltarif in Brig wie folgt: Für jeden Ballen Wolle vom Simplon her 3 Pfennig, Ballen Tuch 4 Pfennig, von jedem Ballen vom oder zum Berg 3 Pfennig, von jedem großen Pferd 6½ Pfennig, von jedem Klepper 3 Pfennig, vom Fußgänger 1 Pfennig, vom belasteten Träger 20 Pfennig, von jedem größern Stück Vieh 2 Pfennig, von Hammeln, Schafen, Schweinen eine Poysane oder ein Ortunicium, von einer «ledun» mit Falken und Habichten 2 Pfennig, von jeder Saumlast Uneßbarem 1 Pfennig, von einer Saumlast Eßbarem 2 Pfennig. Die Walliser waren für die letzteren beiden von Zoll befreit. Gr. VI. 2442. Vergleiche Pfarrer P. Arnold: Der Simplon, S. 35. Des weitern: Denkwürdigkeiten von Ulrichen: Von Paul Amherd, Bern. 1879, P. 136 ff
- (23) Sac. Giorgio Alvazzi, Statuta Vallis Diredri. Novara 1943. XXI., S, 89: Art. 81
- (24) Dazu ist vorläufig allgemein zu beachten: Rechtsverhältnisse im schweizerischen Weinbau in Vergangenheit und Gegenwart. Von Dr. iur. Hans Herold, Aarau, 1936
- (25) Den verirrten Tieren, aber auch den Maraudeuren widmen verschiedene Statuten Bestimmungen. Verschiedene Statuten behandeln auch die Nachlese
- (26) In Art. 92 wird den persone forastiere verboten, raccogliere rasa, unter Buße und Verfall der rasa, und Art. 93 verbietet, Personen Unterkunft zu geben, die rasa sammeln kommen. Es darf ihnen auch nichts zu essen, nichts zu trinken gegeben werden «nè di giorno, nè di notte»
- (27) Essai d'Histoire de la Vallée d'Illiez par les Abbés J.-E. Tamini, curé de Bex, et Pierre Délèze, prieur d'Illiez, 2me édition, St-Maurice, 1924: S. 151, 153, 154, 157, 158, 160 ff. Rechtsquellen von Andreas Heusler Nr. 262
- (28) Farquet, Philippe: Martigny, S. 172, 174, enthält eine Orientierung über das Verbot des Bierausschankes